



Informationen zur Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung

Sie interessieren sich für die berufliche Tätigkeit eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufes im Kanton Zug. Die folgenden Informationen sollen Sie dabei unterstützen:

1. Allgemeines

Das Gesuch ist frühestens sechs Monate, spätestens aber acht Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung einzureichen.

2. Gesuchsformular

Die Gesuchsformulare finden Sie auf unserer Webseite unter [Bewilligungen und Anmeldungen für Gesundheitsberufe](#)

2a Dry Needling (Ergotherapie, Physiotherapie und Osteopathie)

Für die Ausübung von Dry Needling ist eine separate Bewilligung erforderlich. Zwingende Voraussetzung ist der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in Dry Needling. Der Antrag ist zusammen mit dem Ausbildungsnachweis/Zertifikat beim Amt für Gesundheit einzureichen.

3 KVG-Zulassung

Seit dem 1. Januar 2022 müssen die Kantone über alle Zulassungsgesuche der Leistungserbringer in einem formellen Zulassungsverfahren befinden. Überprüft wird, ob die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die vom Bundesrat festgelegten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der Krankenversicherungsverordnung ([KVV](#)) erfüllen. Dieses Zulassungsverfahren ist nicht mit dem Verfahren für eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung (Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung; Berufsausübungsbewilligung) zu verwechseln.

Online-Formular und weitere Informationen erhalten Sie unter [Bewilligungen Zulassung KVG](#)

4. Betriebsbewilligung

Wenn die berufliche Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt, ist zusätzlich zur Berufsausübungsbewilligung eine Betriebsbewilligung erforderlich.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter [Betriebsbewilligungen](#)

5. Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit

Die Aufnahme der Praxistätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

6. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Für ausländische Staatsangehörige ist zu beachten, dass allfällige Arbeits-/Aufenthaltsbewilligungen bei den zuständigen Behörden einzuholen sind.

Kontakt: [Einreise & Aufenthalt](#), Amt für Migration, E-Mail: info.afm@zg.ch

7. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beträgt 300 Franken, Betriebsbewilligungen zwischen 600 und 1000 Franken (Verwaltungsgebührentarif 641.1).

Ausnahme: Gestützt auf das Binnenmarktgesetz, SR 943.02 vom 6. Oktober 1995 kann bei Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden.

8. Ablauf

Um einen reibungslosen Ablauf der Behandlung des Gesuches für die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zu garantieren, bitten wir die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, das Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unvollständige Dokumentationen führen zu Verzögerungen der Bearbeitung.

Wir weisen zudem ausdrücklich auf die Bestimmungen zu den Berufspflichten nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (SR 811.21) sowie nach §§ 14 ff. des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) hin

Nützliche Adressen

Schweizerisches Rotes Kreuz

[Anerkennung ausländischer Diplome](#)

Tel +41 58 400 41 11 / E-Mail: info@redcross.ch

Amt für Migration

Aabachstrasse 1, 6301 Zug

Tel. +41 41 594 40 00 / E-Mail: info.afm@zg.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Aabachstrasse 5, 6301 Zug

Telefon: +41 41 594 55 20 / E-Mail: info.awa@zg.ch

SASIS AG

[Ressort ZSR](#)

Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern

Telefon + 41 32 625 42 43 / E-Mail zsr@sasis.ch

Amt für Gesundheit

Medizinische Abteilung

Gartenstrasse 3, 6300 Zug

Tel. +41 41 594 39 39 / gesund@zg.ch